

ANHANG 1

FINANZIERUNG VON STRASSEN- UND WEGANLAGEN

*Basiserschliessung
Kostenanteil (§ 19)*

Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde):

- Verbindungsstrasse (VS)
Erstellung / Änderung / Erneuerung
Anteil Gemeinde 100 %
Anteil Grundeigentümer 0 %

*Groberschliessung
Kostenanteil (§ 19)*

Gemeindestrassen

- Quartiersammelstrasse (QSS)
Erstellung / Änderung
Anteil Gemeinde 70 %
Anteil Grundeigentümer 30 %
Erneuerung
Anteil Gemeinde 100 %
Anteil Grundeigentümer 0 %

*Feinerschliessung
Kostenanteil (§ 19)*

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch:

- Quartierserschliessungsstrasse (QES)
Durchgehende Strasse
Erstellung / Änderung
Anteil Gemeinde 30 %
Anteil Grundeigentümer 70 %
Erneuerung
Anteil Gemeinde 100 %
Anteil Grundeigentümer 0 %

- Quartierserschliessungsstrasse (QES)
Stichstrasse
Erstellung / Änderung
Anteil Gemeinde 0 %
Anteil Grundeigentümer 100 %
Erneuerung
Anteil Gemeinde 100 %
Anteil Grundeigentümer 0 %

- Fussweg		
Erstellung / Änderung		
Anteil Gemeinde		100 %
Anteil Grundeigentümer		0 %
Erneuerung		
Anteil Gemeinde		100 %
Anteil Grundeigentümer		0 %

ANHANG 2

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

*Grob-,
Feinerschliessung;
Kostenanteil (§ 20)*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

Anschlussgebühren

*Anschlussgebühr;
Bemessung (§ 21)*

- | | | |
|---|-----|------|
| a) Wohnbauten
pro m ² anrechenbare Bruttogeschossfläche | Fr. | 35.- |
| b) übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude)
pro m ² anrechenbare Betriebsbruttofläche | Fr. | 10.- |
| c) Schwimmbäder
pro m ³ Nettoinhalt | Fr. | 10.- |

Reduktion der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag beträgt mindestens Fr. 2'000.- pro Wohnung.

Benützungsgebühren

<i>Benützungsgebühr; Grundgebühr (§ 28)</i>	Pro m ³ Zählergrösse		Fr. 20.-
	- Zählergrösse ¾"	20 mm Nennweite (5 m ³)	Fr. 100.-
	- Zählergrösse 1"	25 mm Nennweite (7 m ³)	Fr. 140.-
	- Zählergrösse 1 ¼"	32 mm Nennweite (10 m ³)	Fr. 200.-
	- Zählergrösse 1 ½"	40 mm Nennweite (20 m ³)	Fr. 400.-
	- Zählergrösse 2"	50 mm Nennweite (30 m ³)	Fr. 600.-
<i>Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 29)</i>	Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³		
	a) für Dorfliegenschaften		Fr. 2.-
	b) für Liegenschaften mit landwirtschaftlicher Verwertung des häuslichen Abwassers		
	- für den Bezug von Wasser ab der Wasserversorgung Hellikon		Fr. 1.50
- für den Bezug von Wasser ab der Wasserversorgung Buus oder Hemmiken		Fr. 2.-	
<i>Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 30)</i>	a) Bauwasser pro Wohnung		Fr. 100.-
	b) übrige Sonderfälle (sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen wird)	von bis	Fr. 200.- Fr. 1'000.-
<i>Benützungsgebühr; Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen (§ 31)</i>	Der jährliche Beitrag beträgt		
	a) pro Hydrant		Fr. 400.-
	b) für alle öffentlichen Brunnen pauschal		Fr. 2'000.-

ANHANG 3

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG

Erschliessungsbeiträge

*Grob-,
Feinerschliessung;
Kostenanteil (§ 34)*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

*Sanierungsleitungen
Kostenanteil (§ 34)*

Die Kosten der Sanierungsleitungen (Schmutzwasserleitungen ausserhalb Baugebiet, vgl. § 12 Abwasserreglement) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen - einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr kann bis zu 20 % ermässigt werden.

Anschlussgebühren

Anschlussgebühr:
Bemessung (§ 35)

a) Pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche bzw. Betriebsbruttofläche Fr. / m²

- Wohnbauten pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche 50.-
- Übrige Bauten (Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude usw.) pro m² anrechenbare Betriebsbruttofläche 20.-

Entwässerungsart von Dach- und Platzwasser

Einleitung in die Kanalisation Fr. / m² (resp. m³)

Ableitung in öffentliche Sauberwasserleitung / Drainage oder öffentliche Versickerungsanlage Fr. / m² (resp. m³)

Versickerung, Bacheinleitung oder oberflächliches Verlaufen lassen auf dem eigenen Grundstück 0.-

Fr. / m² (resp. m³) Fr. / m² (resp. m³)

- b) Pro m² der gesamten Dachfläche (horizontal gemessen) 50.-
- c) Pro m² der entwässerten Hartflächen 30.-
- d) Pro m³ Nettoinhalt bei Schwimmbädern 20.-

Reduktion der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag beträgt mindestens Fr. 4'000.- pro Wohnung.

Benützungsgebühren

Benützungsgebühr
(§ 42)

Der Preis pro m ³ Wasserbezug beträgt	Fr. 2.50
Minimalgebühr pro Jahr	Fr. 100.-
Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Waschmaschine usw.) Pauschal / Jahr / Wohnung	Fr. 70.-